

Beschlussvorlage

030/2010/2

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
07.12.2020	Kreisausschuss	öffentlich	beratend
17.02.2021	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Erhebung der Jagdsteuer

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag ergeht nach Beratung.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	Jagdsteuer u.a.
Produktsachkonto:	61101
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 01.10.2020

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Im Rahmen der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises Bad Dürkheim hat sich der der Rechnungshof Rheinland-Pfalz auch mit dem Thema Jagdsteueranlagung befasst und folgende Prüfungsfeststellung getroffen:

„Im Landkreis unterlag die Ausübung des Jagdrechts grundsätzlich der Steuerpflicht. Der Steuersatz betrug 20 v. H. der jährlichen Jagdpacht (§ 4 Abs. 1 der Jagdsteuersatzung). Er konnte ab dem 1. April 2010 auf 0 v. H. reduziert werden (§ 4 Abs. 2 der Jagdsteuersatzung). Dazu war eine schriftliche Anerkennung (siehe Anlage 2) der Verpflichtungen aus der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Kreisgruppe des Landesjagdverbands (siehe Anlage 1) durch die Steuerpflichtigen erforderlich. Zu deren Pflichten gehörten danach

- die Aufnahme und Entsorgung sämtlichen Unfall- und Fallwilds,
- die unentgeltliche Unterstützung bei der Bekämpfung von Wildtierseuchen und
- die Hege und Pflege wildlebender Tiere und die Durchführung von Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz oder ähnlichen Projekten.

Für die Hege und Pflege sowie Biotop- und Artenschutzmaßnahmen lagen vereinbarungsgemäß Nachweise vor. Danach entstanden den Jagdausübungsberechtigten hier- für im Jahresdurchschnitt Aufwendungen von 150.000 €. Dieser Betrag basierte auf Stundensätzen für den Personal- und Maschineneinsatz. Darin enthalten waren auch Pflegemaßnahmen (z.B. Heckenschnitt, Wildacker mulchen und anlegen, Äsungsflächen mähen, Anlegen von Suhlen für Schwarzwild, Säuberung und Bestückung von Salzlecken, Anbringen von Verbisschutz, Tierzählungen) sowie Unterhaltungsarbeiten an (Wander-)Wegen. Nachweise über den Umfang des entsorgten Fall- und Verkehrswilds fehlten.

Auf die Jagdsteuer kann in dem Umfang verzichtet werden, in dem durch Leistungen der Jagdpächter dem Landkreis Kosten erspart werden. Vor diesem Hintergrund ist der vollständige Verzicht auf die Jagdsteuer sachlich nicht gerechtfertigt:

- *Da die Hegepflicht nach § 3 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) mit dem Jagdrecht einhergeht, wird der Landkreis durch die Wahrnehmung von Hegeaufgaben finanziell nicht entlastet. Hege beinhaltet alle Maßnahmen, deren Ziel die Entwicklung und Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen passten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicht dessen natürlicher Lebensgrundlagen ist. Weit überwiegend handelt es sich bei nachgewiesenen Maßnahmen um Hegemaßnahmen, die dem Jagdausübungsberechtigten ohnehin obliegen. Darüber hinaus muss der Landkreis beispielsweise die Unterhaltung des Feld-, Wald- und Wanderwegenetzes regelmäßig nicht finanzieren.*

- *Für die Entsorgung von Fall- und Verkehrswild ist nicht zwangsläufig der Landkreis zuständig. In welchem Umfang Leistungen der Jagdpächter den Landkreis finanziell entlastet haben, ist nicht bekannt. Plausible Grundlagen zur Berechnung der Einsparungen beim Landkreis ergaben sich weder aus den Nachweisen der Jagdpächter noch können sie aus den erstmals für das Jagdjahr 2017/2018 vorliegenden statistischen Zahlen abgeleitet werden.*

Mit Blick auf die Haushaltslage des Landkreises sollte § 4 Abs. 2 der Jagdsteuersatzung aufgehoben oder zumindest dahingehend angepasst werden, dass eine Reduzierung der Jagdsteuer nur in dem Umfang erfolgt, in dem die Jagdpächter durch ihre nachgewiesenen Leistungen dem Landkreis tatsächlich Aufwendungen ersparen. Ertragserhöhungen von jährlich 40.000 € erscheinen möglich.“

Die Jagdsteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jagdsteuer ist der § 6 Kommunalabgabengesetz.

Seit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Jahre 1996 können die zuständigen kommunalen Organe selbst entscheiden, ob sie die Jagdsteuer erheben wollen.

Nach dem Kommunalabgabengesetz findet jedoch diese Freiwilligkeit ihre rechtlichen Grenzen in den Haushaltswirtschaftlichen Regelungen der GemO und LKO, wonach die Landkreise verpflichtet sind, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen,

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im übrigen aus Steuern

zu beschaffen. Der Kreistag hat daher in seiner Sitzung am 13.12.1995 eine Jagdsteuersatzung beschlossen und damit von der Möglichkeit der Einnahmebeschaffung Gebrauch gemacht. Das Jagdsteueraufkommen im Jahr 2009 betrug 78.800 €.

Im Hinblick auf die desolante Finanzlage des Landkreises hat die Aufsichtsbehörde immer wieder darauf hingewiesen, dass der Landkreis die möglichen Einnahmen zu beschaffen hat und daher auf die Erhebung der Jagdsteuer nicht verzichten darf.

Aufgrund des Ergebnisses einer Kabinettsberatung hat uns das Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 03.02.2010 mitgeteilt, dass aufsichtsbehördlich dann keine Beanstandung erfolgt, wenn die Jägerschaft im Gegenzug freiwillige Leistungen zugunsten der Allgemeinheit erbringt und die Haushalte der Landkreise dadurch entlastet werden. Dies könnte umgesetzt werden durch eine schriftliche Vereinbarung mit den Kreisjagdgruppen, wonach sich die Jägerschaft freiwillig und unentgeltlich dazu bereit erklärt,

- Verkehrsunfallwild fachgerecht zu entsorgen und

Seite 4 Beschlussvorlage **030/2010**

- Zusätzliche Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz oder ähnliche Projekte durchzuführen.

Die Verwaltung hat dann nach Beschluss des Kreisausschusses vom 15.03.2010 und den Vorgaben der ADD einen Vereinbarungsentwurf erarbeitet. Dieser sieht eine Reduzierung der Steuerpflicht für den Fall vor, dass der Jagdausübungsberechtigte die Verpflichtungserklärung (Anlage 2) unterzeichnet. Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, Kreisgruppe Bad Dürkheim-Neustadt hat sich verpflichtet, mindestens in Höhe des bisherigen Jagdsteueraufkommens, Nachweis über die erbrachten Leistungen der Jägerschaft vorzulegen.

Die Jagdsteuersatzung vom 01.04.1996 wurde daraufhin entsprechend geändert (siehe Anlage 3).

Aufgrund der aktuellen Problematik durch das Auftreten erster Fälle der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland, sieht es die Verwaltung eher als kontraproduktiv an, die 2010 eingeführte Senkung der Jagdsteuer wieder rückgängig zu machen. Es wäre aus unsere Sicht zum jetzigen Zeitpunkt ein falsches Signal in Richtung der Jägerschaft, auf deren Mitarbeit bei der Regulierung des Wildschweinbestandes wir ja angewiesen sind.

Es obliegt dem Kreistag über eine Änderung der aktuellen Jagdsteuersatzung (Aufhebung oder zumindest Anpassung des § 4 Abs. 2 der Jagdsteuersatzung) zu entscheiden.

Anlagen

Bankverbindungen: